

INHALT	SEITE
<b>Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen und der Abholung der Gelben Säcke an Weihnachten 2013	200
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Öffentliche Zustellung für Herrn Antonio Randazzo	200
<b>Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen</b> Kompostierungsarbeiten 2014.	200
<b>Allgemeinverfügung</b> über ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkbehältnissen für die Zeit vom 23.12.2013 – 24.12.2013	200
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> VI. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 19.12.1997	201
<b>Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen und der Abholung der Gelben Säcke wg. Neujahr	202
<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> XI. Nachtrag vom 13. Dezember 2013 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen -WBH	202
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> VII. Nachtrag vom 17.12.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011	203
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> XVI. Nachtrag vom 17.12.2013 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992	203
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen aus der Sitzung vom 12.12.2013	204
<b>Öffentliche Ausschreibung der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen</b> Dachdeckerarbeiten -Neubau einer Kindertagesstätte, Am Bügel 26 in 58099 Hagen.	204
<b>Öffentliche Ausschreibung der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen</b> Zimmererarbeiten -Neubau einer Kindertagesstätte, Am Bügel 26 in 58099 Hagen.	204
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Widmung der Straße Paul-Schulte-Weg	204
<b>Öffentliche Ausschreibung der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen</b> Erd- Maurer- und Betonbauarbeiten -Neubau einer Kindertagesstätte, Am Bügel 26 in 58099 Hagen.	205
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Widmung der Breisacher Straße	205

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Widmung der Hermesstraße und Thünenstraße	206
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> 19. Nachtrag vom 17.12.2013 zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12.05.2000	207
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Widmung der Straße Middendorfweg	207
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Widmung der Straße Neuer Kronocken	208
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen vom 08.06.1998 in der Fassung des II. Nachtrags vom 18.12.2013	209

---

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.  
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen  
und der Abholung der Gelben Säcke an Weihnachten 2013**

Wegen der Weihnachtsfeiertage verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen und die Abholung der Gelben Säcke wie folgt:

- Die Abfuhr von Montag, 23.12.2013 wird vorgezogen auf Samstag, 21.12.2013
- Die Abfuhr von Dienstag, 24.12.2013 wird vorgezogen auf Montag, 23.12.2013
- Die Abfuhr von Mittwoch, 25.12.2013 wird vorgezogen auf Dienstag, 24.12.2013
- Die Abfuhr von Donnerstag, 26.12.2013 erfolgt einen Tag später am Freitag, 27.12.2013
- Die Abfuhr von Freitag, 27.12.2013 erfolgt einen Tag später am Samstag, 28.12.2013

Hagen, 10.12.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Antonio Randazzo, Anschrift unbekannt, liegt beim Zentralen Service der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, vom 22.11.2013, Geschäftszeichen: 20/201, 1001.0104712.6.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr, und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. I 2003 S. 61) in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als bekannt gegeben, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 10.12.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG  
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen  
Rechts der Stadt Hagen**

**Kompostierungsarbeiten 2014.**

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

- 8.000 m<sup>3</sup> Kompostmaterial aussieben
- 8.000 m<sup>3</sup> Siebüberlauf verwerten
- 18.000 m<sup>3</sup> Häckselgut aufbereiten
- 500 m<sup>3</sup> Grobholz zerkleinern

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 20.02.2014 bis 20.11.2014 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 24.02.2014 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 06.01.2014 bis spätestens 17.01.2014 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer B.214, ☎ (02331) 207-3759, montags bis donnerstags von 9.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.30 bis 12.00 Uhr, abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 17.00€. Die Unterlagen können auch unter Befügung eines

Verrechnungsschecks schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2,40€ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 19,40€. Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Mittwoch, 29.01.2014, 10.30 Uhr

(im Rathaus I, Rathausstraße 11, Zimmer B.214)

Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

Hagen, 09.12.2013 *Bihs* (Vorstand)

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Hagen folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

**Für den Zeitraum von Montag, den 23.12.2013, 18.00 Uhr bis Dienstag, den 24.12.2013, 03.00 Uhr ordnet die Stadt Hagen folgendes an:**

**1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkbehältnissen:**

Für den o. g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkbehältnissen in dem unter Ziffer 2. definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkbehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

**2. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden, er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Elberfelder Straße zwischen Hohenzollern- und Marienstraße
- Friedrich Ebert-Platz von Sparkassen-Karree bis Rathausstraße
- Mittelstraße von Einmündung Rathausstraße bis Marienstraße
- Hohenzollernstraße

**3. Androhung von Zwangsmitteln**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen unter Ziffer 1. der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht

**4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

**5. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**Begründung zu 1.**

Am 23.12.2013 findet in der Hagener Innenstadt die Veranstaltung „Blau unterm Baum“ statt. Diese läuft zum einen zeitlich parallel zum Abbau der Fahrgeschäfte des Hagener Weihnachtsmarktes und zum letzten Abend des Ausschanks alkoholischer Getränke auf dem Weihnachtsmarkt.

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de)

veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist zu erwarten, dass sich bis zu 2.500 Personen zeitgleich dort aufhalten. Aufgrund der zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkbehältnissen ist es in den vergangenen Jahren zu ganz erheblichen Glasbruch gekommen. Aufgrund dieser unsachgemäßen Entsorgung ist es zu Personen- und Sachschäden gekommen. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen.

Um diesen Gefahren zu begegnen wird das o. g. Mitführungs- und Benutzungsverbot erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – 13.05.1980 (GV.NW.S. 258). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse zum Verzehr in den markierten Bereich gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter von „Blau unterm Baum“ ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen vor Erlass einer Allgemeinverfügung im Jahr 2012 gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Innenstadtbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der o. g. Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasbehältnisse begegnet werden.

Aus den v. g. Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkbehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem Verbot sind diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasbehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen, es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Ebenfalls ausgenommen sind die Betreiber und die Besucher/innen der Gastronomiebetriebe des Hagener Weihnachtsmarktes. Zum einen sollen hier die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Betreiber berücksichtigt werden, zum anderen ist aufgrund der ausgesprochenen Pfandgebühr für die ausgegebenen Becher nicht mit nennenswertem Glasbruch zu rechnen.

#### **Begründung zu 3:**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – in der zur Zeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVfG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1. verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVfG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem.- § 58 Abs. 3 VwVfG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführverbotes ist es, den definierten Bereich der Hagener Innenstadt von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt.

Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Verbotsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

#### **Begründung zu 4.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Bei vergleichbaren Veranstaltungen haben sich teilweise chaotische Zustände ergeben.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 18.10.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

■

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen**

#### **VI. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 19.12.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2013 (GV NRW S.687) hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 12.12.2013 folgenden VI. Nachtrag beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 2 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 2 – Steuermaßstab und Steuersätze**

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- |   |                |
|---|----------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird           | 180 €          |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | 210 € je Hund  |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 240 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 2 oder § 3 a gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 3 Abs. 3 gewährt wird, werden mitgezählt.“

§ 3 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 3 – Steuerfreiheit und Steuerermäßigung**

- Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hagen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Für Hunde, die von Empfängern laufender Leistungen der Sozialhilfe, von Empfängern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, von Empfängern laufender Leistungen des Arbeitslosengeldes II und von Empfängern des Sozialgeldes nach dem SGB II und von solchen Personen, die diesen

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag zu ermäßigen. Wenn in dem Haushalt nur ein Hund gehalten wird, beträgt der ermäßigte Steuersatz 70 €. Bei Haltung von mehreren Hunden ist die Steuer auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

4. Für schwer vermittelbare Hunde, die aus dem Hagener Tierheim übernommen werden, wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für die ersten zwei Jahre nach Übernahme des Hundes gewährt. Als schwer vermittelbar gilt ein Hund insbesondere dann, wenn er sich mindestens seit einem halben Jahr im Tierheim befindet.“

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 – *Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)*“

1. Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
2. Die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 4 wird nur gewährt, wenn dem Antrag eine entsprechende Bescheinigung des Hagener Tierheims beigefügt wird.
3. Der Antrag auf Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Hagen zu stellen. Er ist jährlich vor Beginn des Steuerjahres zu wiederholen, wenn angenommen wird, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung auch weiterhin bestehen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuerbefreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder angeschafft wird.
4. Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
5. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Hagen schriftlich anzuzeigen.“

#### Artikel II

Dieser VI. Nachtrag tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Der vorstehende VI. Nachtrag vom 13.12.2013 zur Hundesteuer-Satzung der Stadt Hagen wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 13.12.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

#### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

#### **Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen und der Abholung der Gelben Säcke wg. Neujahr**

Wegen des Feiertages am 01.01.2014 (Neujahr) verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Altpapiertonnen und die Abholung der Gelben Säcke wie folgt:

- von Mittwoch, 01. Januar 2014, auf Donnerstag, 02. Januar 2014
- von Donnerstag, 02. Januar 2014, auf Freitag, 03. Januar 2014

- von Freitag, 03. Januar 2014, auf Samstag, 04. Januar 2014  
Hagen, 10.12.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### **XI. Nachtrag vom 13. Dezember 2013 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 16. Juli 2011 in Verbindung mit §§ 7, 76 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013., der §§ 2, 4, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), neu gefasst durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, sowie der §§ 51, 53, 64, 65, 117 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), in Kraft getreten am 16. März 2013, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebs Hagen AöR, in seiner Sitzung am 27. November 2013 folgenden XI. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH vom 13. Dezember 2013 beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 diesem Satzungsantrag zugestimmt.

#### Artikel I

In § 3 – Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr - wird Absatz 4 Satz 1 geändert und Satz 2 neu eingefügt:

„(4) Auf Antrag werden bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Eine Reduzierung der Schmutzwassermenge erfolgt nicht bei bestandskräftigen Bescheiden.“

§ 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

#### § 6

#### Gebührensätze der Benutzungsgebühr

„(1) Die Gebührensätze je cbm Schmutzwasser (§ 3 Abs. 1) betragen bei Benutzern

- |  |         |
|--|---------|
| a) zu § 2 Abs. 1 a)/ Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes: | 1,19 €, |
| b) zu § 2 Abs. 1 b)/ übrige Gebührenpflichtige:                  | 2,51 €. |

(2) Die Gebührensätze je qm angeschlossener Grundstücksfläche (§ 4) betragen bei Benutzern

- |  |          |
|--|----------|
| a) zu § 2 Abs. 1 a)/ Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes: | 0,95 €,  |
| b) zu § 2 Abs. 1 b)/ übrige Gebührenpflichtige:                  | 1,10 €.“ |

#### Artikel II

Der XI. Nachtrag tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Der vorstehende XI. Nachtrag vom 13. Dezember 2013 zur Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, vom 19. Dezember 2003 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 13.12.2013 Hans-Joachim Bihs (Vorstand)

■

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der Stadt Hagen

**VII. Nachtrag vom 17.12.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S.390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S.687) hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgenden VII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 beschlossen:

*Artikel I*

§ 2 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Die Gebühr für die durchgeführte Straßenreinigung der öffentlichen Straßen und für den Winterdienst ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

§ 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und dem Winterdienst sowie auf Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.“

§ 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite für die Reinigung der Straße ohne Winterdienstleistung bei

Wohnstraßen (W)	2,74 Euro
innerörtlichen Straßen (I)	2,31 Euro
überörtlichen Straßen (U)	1,89 Euro.“

§ 6 Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Grundstücksseite in	
Winterdienststufe A	3,30 Euro
Winterdienststufe B	1,88 Euro
Winterdienststufe C	0,44 Euro“

*Artikel II*

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der vorstehende VII. Nachtrag vom 17.12.2013 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.12.2013 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

■

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der Stadt Hagen

**XVI. Nachtrag vom 17.12.2013 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgenden XVI. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 beschlossen:

*Artikel I*

In § 2 wird folgender Absatz 5 ergänzt:

„Die Gebühr für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„a) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Rollbehälter mit einem Fassungsvermögen von:

60 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	202,80 €
80 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	270,48 €
120 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	405,60 €
240 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	811,44 €
770 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	1.822,32 €
1100 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	2.603,28 €

b) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Unterflursystems mit einem Fassungsvermögen von:

2000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	4.733,28 €
3000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	7.100,16 €
4000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	9.466,80 €
5000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	11.833,68 €

c) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Halbunterflursystems mit einem Fassungsvermögen von:

2700 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	6.390,00 €“
---	-------------

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag des Gebührenpflichtigen holen Mitarbeiter der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb (HEB) – Restmüllbehälter und Altpapierbehälter im Sinne des § 4 dieser Satzung mit Ausnahme des Altpapierbehälters der Größe 1100 l von dem Grundstück, um sie der Abfallentsorgung zuzuführen und bringen die Behälter nach der Entsorgung wieder zum Grundstück zurück. Das Nähere wird zwischen der Stadt und dem Gebührenpflichtigen vereinbart. Der Antrag nach Satz 1 ist bei der Stadt Hagen – Fachbereich Finanzen und Controlling - zu stellen. Die Gebühr beträgt pro Jahr und Behälter 36,00 €, bei 14-täglicher Leerung verringert sie sich um die Hälfte. Die Gebühr beträgt pro Jahr und Altpapierbehälter 30,00 €.“

§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die vorübergehende Abmeldung von Gefäßen durch den Abschlusspflichtigen über die Dauer von drei vollen Kalendermonaten hinaus ist gegen den Nachweis der persönlichen Abwesenheit zulässig. Die Gebühr wird für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr erlassen. Der Antrag nach Satz 1 ist bei der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb (HEB) oder bei der Stadt Hagen – Fachbereich Finanzen und Controlling - zu stellen.“

*Artikel II*

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der vorstehende XVI. Nachtrag vom 17.12.2013 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.12.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### **Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen**

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 12.12.2013 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 20.12.2013 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Str. 168, Hohenlimburg, Freiheitstr. 3 und Haspe, Preußerstr. 35, öffentlich ausgehängt.

Hagen, 16.12.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen

##### **Dachdeckerarbeiten**

##### **Neubau einer Kindertagesstätte, Am Bügel 26 in 58099 Hagen.**

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:  
Flachdacheindeckung als Warmdach mit ca. 20 cm PS Dämmung, Abdichtung aus Schweißbahn, Dachrinnen verzinkt ca. 140 lfdm, Zink, Wandanschlüsse ca. 80 lfdm, Abkleben Bodenplatte mittels Schweißbahn ca. 1400 m<sup>2</sup>.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 26.05.2014 bis 20.06.2014 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 07.03.2014 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert. Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 3,00 % der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 02.01.2014 bis spätestens 17.01.2014 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Zimmer B.214, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ☎(02331) 207-3759, montags bis donnerstags 9:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr und freitags von 9:30 bis 12:00 Uhr, abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 33,00 €. Die Unterlagen können auch schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2,40 € mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 35,40 €. Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 30.01.2014 um 11:30 Uhr

(im Rathaus I, Zimmer B.214, Rathausstraße 11, 58095 Hagen)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB / B) und den Vertragsbedingungen der GWH - Immobilienbetrieb der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

Hagen, 11.12.2013 *Grebe* (Betriebsleitung)

#### ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen

##### **Zimmererarbeiten**

##### **Neubau einer Kindertagesstätte, Am Bügel 26 in 58099 Hagen.**

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:  
Konstruktionsvollholz Fi/Ta ca. 75 m<sup>3</sup>, Abbund ca. 2.400 lfdm, Dachschalung ca. 1.500 m<sup>2</sup>.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 15.05.2014 bis 30.05.2014 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 07.03.2014 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 3,00 % der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 02.01.2014 bis spätestens 17.01.2014 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Zimmer B.214, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ☎(02331) 207-3759, montags bis donnerstags 9:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr und freitags von 9:30 bis 12:00 Uhr, abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 30,00 €. Die Unterlagen können auch schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2,40 € mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 32,40 €. Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 30.01.2014 um 11:00 Uhr

(im Rathaus I, Zimmer B.214, Rathausstraße 11, 58095 Hagen)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB / B) und den Vertragsbedingungen der GWH - Immobilienbetrieb der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

Hagen, 11.12.2013 *Grebe* (Betriebsleitung)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### **Widmung der Straße Paul-Schulte-Weg**

Die Bezirksvertretung Haspe hat in ihrer Sitzung am 05.12.2013 gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) die Widmung der Straße

*Paul-Schulte-Weg*

beschlossen.

Die Fläche umfasst die Grundstücke Gemarkung Westerbauer, Flur 3, Flurstücke 691, 1128, 1080, 884, 1132, 994, 1040, 1011, 1051, 1192.

Durch die Widmung erhält die Fläche die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW und wird der

#### Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

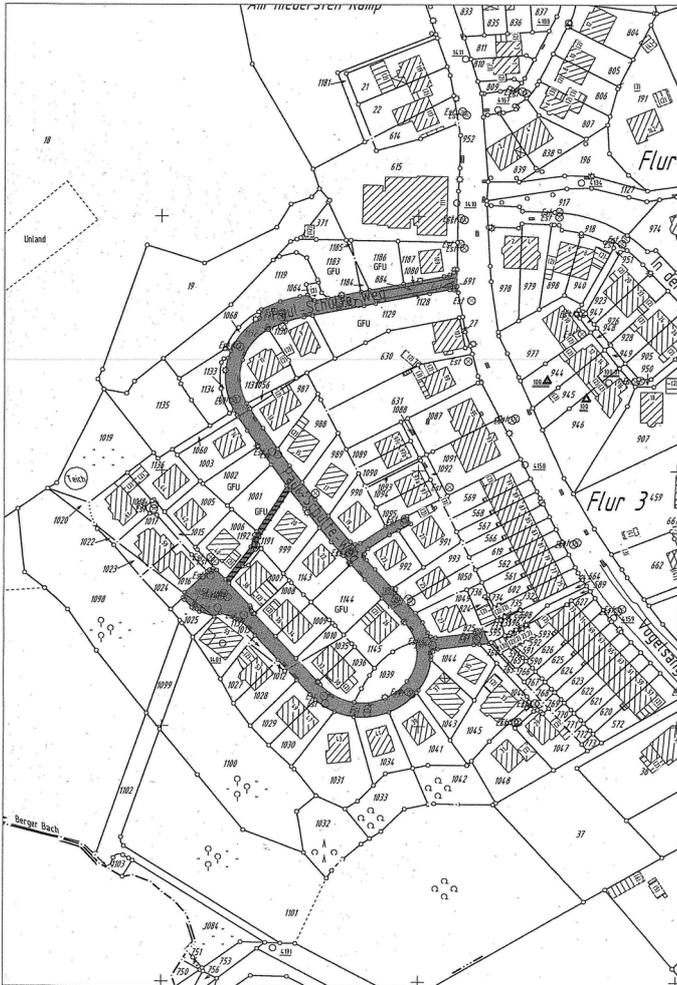
Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

Straßengruppe nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW (Anliegerstraße) zugeordnet.

Die Widmung des schraffierten Teils der Fläche beschränkt sich auf die Nutzung als öffentlicher Fußweg.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen (Rathaus I, Rathausstr. 11, Zi. B 434,) während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigefügten Widmungsplan wird im Übrigen verwiesen.



Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster  
 Datum: 1990  
 Erstellt durch: Mönchshof  
 Erweitert am: 12.1995  
 Nur für den Liegenschaftskataster

Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

#### Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO Vg/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S 548), einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsggeberin oder dem Vollmachtsggeber zugerechnet werden.

#### Hinweis:

#### **Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Hagen, 18.12.2013 STADT HAGEN als Straßenbaubehörde  
 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

### ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG der GWH - Immobilienbetrieb der Stadt Hagen

#### **Erd- Maurer- und Betonbauarbeiten**

#### **Neubau einer Kindertagesstätte, Am Bügel 26 in 58099 Hagen.**

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

Schotterlieferung ca. 950 m<sup>3</sup>, Stb. Bodenplatte ca. 1.350 m<sup>2</sup> mit d=20cm, Ziegelmauerwerk unterschiedl. Güte, gesamt ca. 390 m<sup>3</sup>, Stahlbetonrähme unterschiedl. Abmessungen mit Gesamtlänge ca. 480 lfdm Entwässerungsleitungen DN 100 - 150 ca. 200 lfdm, Drainage ca.180 lfdm.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 10.03.2014 bis 16.05.2014 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 07.03.2014 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden von einer evtl. Auftragserteilung angefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariffreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 3,00 % der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 02.01.2014 bis spätestens 17.01.2014 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Zimmer B.214, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ☎(02331) 207-3759, montags bis donnerstags 9:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr und freitags von 9:30 bis 12:00 Uhr, abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 38,00 €. Die Unterlagen können auch schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2,40 € mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 40,40 €. Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 30.01.2014 um 10:30 Uhr

(im Rathaus I, Zimmer B.214, Rathausstraße 11, 58095 Hagen)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB / B) und den Vertragsbedingungen der GWH - Immobilienbetrieb der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

Hagen, 11.12.2013 Grebe (Betriebsleitung)

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

#### **Widmung der Breisacher Straße**

Die Bezirksvertretung Eilpe/Dahl hat in ihrer Sitzung am 27.11.2013 gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) die Widmung der

*Breisacher Straße*

*Von Wendehammer bis Wormser Straße 10*

beschlossen.

Die Fläche umfasst die Grundstücke Gemarkung Hagen, Flur 13, Flurstücke 646, 644, 738, 642 und 737 teilweise.

Durch die Widmung erhält die Fläche die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW und wird der



Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO Vg/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S 548), einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

#### Hinweis:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Hagen, 18.12.2013 STADT HAGEN als Straßenbaubehörde  
Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

#### 19. Nachtrag vom 17.12.2013 zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12.05.2000

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564), in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgenden 19. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000 beschlossen:

#### Artikel I

**§ 10 Abs. 2 Buchstabe s) wird wie folgt neu gefasst:**  
„Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Vorschriften der VOL bei Maßnahmen im Werte von mehr als **75.000 €** sowie nach den Vorschriften der VOB bei Maßnahmen im Wert von mehr als **165.000 €**.“

#### § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entscheidungsbefugnis nach § Abs. 2 Buchstaben a) – d) ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von **165.000 €** überschritten wird.“

#### Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der 19. Nachtrag vom 17. Dezember 2013 zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.12.2013 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

#### Widmung der Straße Middendorfweg

Die Bezirksvertretung Hohenlimburg hat in ihrer Sitzung am 20.11.2013 gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) die Widmung der Straße

#### Middendorfweg

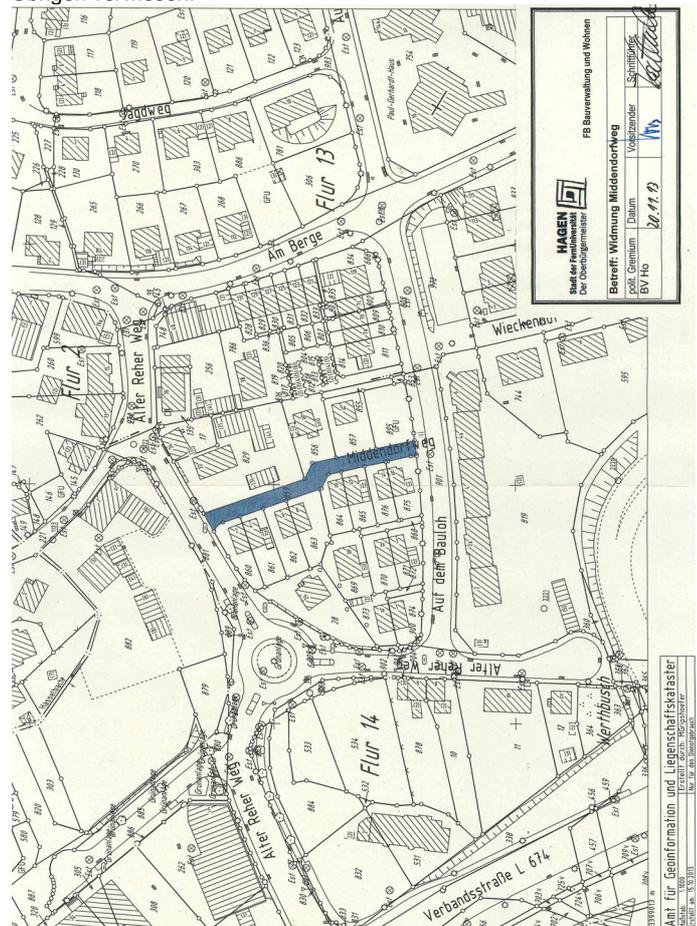
beschlossen.

Die Fläche umfasst die Grundstücke Gemarkung Hohenlimburg, Flur 14, Flurstück 859.

Durch die Widmung erhält die Fläche die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW und wird der Straßengruppe nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW (Anliegerstraße) zugeordnet.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen (Rathaus I, Rathausstr. 11, Zi. B 434,) während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigefügten Widmungsplan wird im Übrigen verwiesen.



Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

#### Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO Vg/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S 548), einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

#### Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de)

veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

Hinweis:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnberg.

Hagen, 18.12.2013 STADT HAGEN als Straßenbaubehörde  
Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

**Widmung der Straße Neuer Kronocken**

Die Bezirksvertretung Hohenlimburg hat in ihrer Sitzung am 20.11.2013 gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) die Widmung der Straße

*Neuer Kronocken*

beschlossen.

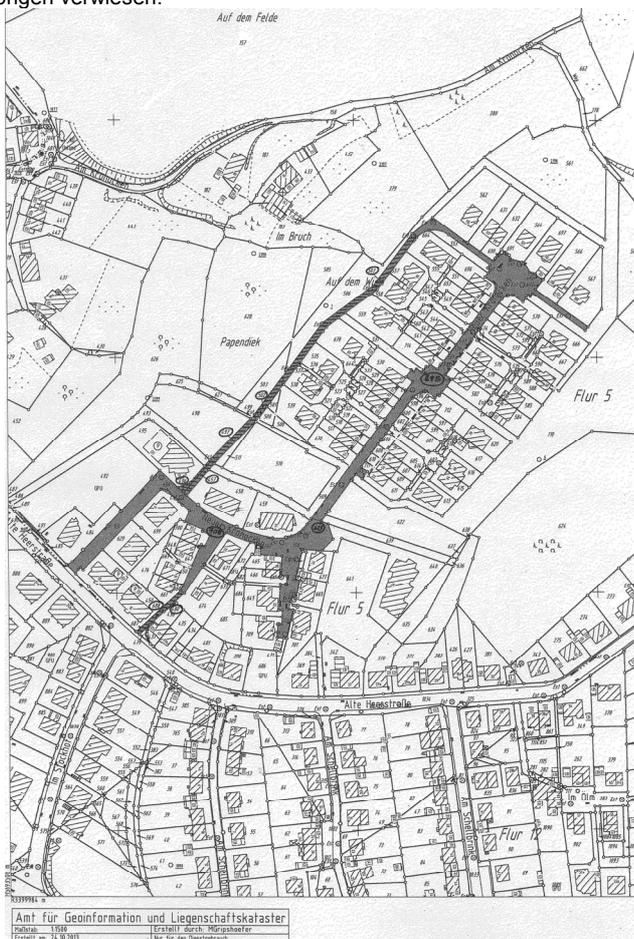
Die Fläche umfasst die Grundstücke Gemarkung Hohenlimburg, Flur 5, Flurstücke 708, 621, 695, 496, 457, 497, 502, 507, 480, 688..

Durch die Widmung erhält die Fläche die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW und wird der Straßengruppe nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW (Anliegerstraße) zugeordnet.

Die Widmung des schraffierten Teils der Fläche beschränkt sich auf die Nutzung als öffentlicher Fußweg.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen (Rathaus I, Rathausstr. 11, Zi. B 434,) während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigefügten Widmungsplan wird im Übrigen verwiesen.



Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO Vg/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S 548), einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Hinweis:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnberg.

Hagen, 18.12.2013 STADT HAGEN als Straßenbaubehörde  
Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der Stadt Hagen

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen vom 08.06.1998 in der Fassung des II. Nachtrags vom 18.12.2013**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S.1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV.NRW. S. 731) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen (Sondernutzungssatzung) vom 08.06.1998 beschlossen:

**§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Hagen. Zu den Straßen zählen auch gewidmete Wege, Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei Benutzung von Straßen im Sinne des Abs. 1 zu Zwecken der öffentlichen Wochenmärkte. Hierzu gelten die besonderen ortsrechtlichen Bestimmungen.

**§ 2 - Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen an den Straßen im Sinne von § 1 der Erlaubnis durch die Stadt. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der Gebrauch der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus geht und diesen beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1 StrWG NW, § 8 Abs. 1 FStrG). Soweit Gehwege betroffen sind, soll der für den Fußgängerverkehr verbleibende Bereich in der Regel mindestens 1,50 m betragen.
- (3) Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zu benutzen (§ 14 Abs. 1 StrWG NW, § 7 Abs. 1 FStrG).
- (4) Die Verpflichtung, für Sondernutzungen eine Erlaubnis zu beantragen, wird durch die Erteilung anderer öffentlichrechtlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Gestattungen (z.B. Baugenehmigung) nicht berührt.

**§ 3 - Straßenanliegiergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegiergebrauch, § 14 a StrWG NW bzw. § 8 a FStrG).

**§ 4 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, Gebäudesockel, Gesimse, Auskragungen, Erker, Balkone, Eingangsstufen, Vordächer, Fensterbänke, Kellerlichtschächte und ähnliche Schächte sowie Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand.
  - b) Warenauslagen und Fahrradständer ohne Werbung, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden. Diese dürfen nur eine Höhe von maximal 1,50 m haben und höchstens 0,50 m in den Gehweg, gerechnet von der Grundstücks-/Gebäudegrenze, hineinragen.
  - c) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten sowie das Aufstellen von Altären, Fahnenmasten, Tribünen u.ä. für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit sowie des öffentlichen Baurechts dies erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 gelten im übrigen die Bestimmungen des StrWG NW und des FStrG in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend.
- (4) Bei Sondernutzungen nach Abs. 1 gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

**§ 5 - Beschränkt erlaubnisfähige und unzulässige Sondernutzungen**

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen (z.B. Werbereiter, Dreiecktafeln, sogenannte Kundenstopper) und Warenauslagen wird erteilt, soweit diese höchstens 1,00 m, gemessen von der Grundstücks-/Gebäudegrenze, in die öffentliche Straße bzw. in den Gehweg hineinragen. Diese dürfen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und eine Höhe von maximal 1,50 m haben. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis für Verkaufseinrichtungen aller Art und Werbeveranstaltungen wird grundsätzlich nur bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen erteilt, und zwar:
  1. Verkaufseinrichtungen
    - a) im Rahmen von größeren Veranstaltungen wie z.B. Schützenfesten, Kirmessen, Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten, Sommer- und Straßenfesten, Kunst- und Trödelmärkten ausschließlich dem Veranstalter;
    - b) deren Erlöse kirchlichen, mildtätigen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen;
    - c) auf Grund von Umbaumaßnahmen an Ladenlokalen (ersatzweiser Verkauf im Nahbereich des Geschäftes für die Dauer der Maßnahme höchstens bis zur Breite der jeweiligen Ladenfront);
    - d) anlässlich von Geschäftseröffnungen oder -jubiläen (höchstens bis zur Breite der jeweiligen Ladenfront für maximal 1 Woche);
    - e) zum Zwecke des Betriebes einer Außengastronomie/eines Straßencafés bei Schank- und/oder Speisewirtschaft
    - f) zum Zwecke des Verkaufes von Weihnachtsbäumen und Grabschmuck zu Totengedenktagen.
  2. Werbeveranstaltungen,
 sofern keine Verträge vorbereitet oder abgeschlossen werden.
- (3) Ambulanter Straßenhandel ist auf den Straßen der Zone I und II des Straßenverzeichnisses (siehe § 9 Abs. 1) grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Das gilt auch für das Aufstellen oder Umherfahren von Verkaufswagen und das Betreiben von Verkaufseinrichtungen aller Art.

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

#### § 6 – Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - a) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
  - b) Wahlsichtwerbung darf an Lichtmasten angebracht werden. Die zur Wahlsichtwerbung verwendeten Plakate dürfen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

#### § 7 - Sonstige Straßenbenutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an Straßen und die Berechnung des Entgeltes richten sich nach Bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (z.B. im Luftraum im Regelfall in einer Höhe ab 4,50 m über dem Straßenkörper, unterirdische Leitungen). Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht (§ 23 Abs.1 StrWG NW, § 8 Abs. 10 FStrG).

#### § 8 - Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Textbeschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen, so dass der beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.
- (2) Ist durch die Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung zu befürchten, so soll der Antrag Vorschläge darüber enthalten, wie dies vermieden werden kann.
- (3) Soweit die werbemäßige Nutzung der Straßen durch Werbenutzungsvertrag auf Dritte übertragen ist, kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bis zum Abschluss eines Werbevertrages zwischen dem Antragsteller und dem Dritten zurückgestellt werden. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erteilt die Stadt demjenigen, auf den die werbemäßige Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen übertragen worden ist, die Sondernutzungserlaubnis.

#### § 9 - Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird vorbehaltlich der Rechte Dritter auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und ist nur mit Zustimmung der Stadt übertragbar. Die Erlaubnis kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies insbesondere für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) In der Erlaubnis werden Art und Umfang der Sondernutzung festgelegt. Die Sondernutzung darf erst nach Erlaubniserteilung ausgeübt werden.
- (3) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so ist dies vom Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (4) Die Vorschriften insbesondere des Ordnungsbehördenrechts, des Straßenverkehrsrechts sowie der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hagen (Gebietsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

#### § 10 - Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Zoneneinteilung des Gebührentarifs ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis und den Kartendarstellungen, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Bei unerlaubten Sondernutzungen werden die Gebühren ebenfalls nach dem Gebührentarif dieser Satzung berechnet.
- (3) Die Gebühr wird für den Zeitraum vom Entstehen der Gebührenpflicht (§ 12 Abs. 1) bis zur Wiedereinräumung des uneingeschränkten Gemeingebrauches erhoben.
- (4) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dieser Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit oder die nach § 4 Abs. 1 bestehende Erlaubnisfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (5) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben, bleibt unberührt. In den Fällen des § 13 (Gebührenverzicht) wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

#### § 11 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer sowie derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 12 - Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Erlaubnis oder durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind zu dem in der Erlaubnis oder im Gebührenbescheid festgesetzten Zeitpunkt fällig.
- (3) Soweit nach dem Gebührentarif eine Jahresgebühr erhoben wird, werden Bruchteile eines Jahres nach Monaten berechnet. Die Gebühr beträgt 1/12 der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat.

#### § 13 - Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zu politischen Zwecken sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

---

#### Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### § 14 - Haftung

Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt den in § 11 genannten Personen. Sie haften für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und haben die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen.

#### § 15 - Beendigung der Sondernutzung

Erlischt die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen bzw. wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind von den in § 11 genannten Personen innerhalb einer angemessenen Frist die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

#### § 16 - Ordnungswidrigkeiten

Die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung richtet sich nach § 59 StrWG NW bzw. § 23 FStrG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

#### § 17 - Übergangsbestimmungen

- (1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die Gebühren nach dem Tarif dieser Satzung nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten die Gebühren des neuen Tarifs.
- (2) Für vor Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich ausgeübte Sondernutzungen, die durch diese Satzung erstmals erlaubnis- und gebührenpflichtig werden, tritt die Erlaubnis- und Gebührenpflicht 6 Monate nach Inkrafttreten der Satzung ein.

#### § 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen (Sondernutzungssatzung) vom 08.06.1998 in der Fassung des II. Nachtrags vom 18.12.2013 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 18.12.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

#### **Straßenverzeichnis**

#### **zu § 10 Abs. 1 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen (Sondernutzungssatzung) vom 08.06.1998, in der Fassung des II. Nachtrages vom 18.12.2013**

Für die Berechnung der Gebühren wird das Stadtgebiet in vier Zonen eingeteilt. Den Zonen werden folgende Bereiche zugeordnet:

##### Zone I

Adolf-Nassau-Platz, Elberfelder Straße -soweit diese als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Friedrich-Ebert-Platz, Hohenzollernstraße, Kampstraße von Elberfelder Straße bis Friedrich-Ebert-Platz, Körnerstraße von Friedrich-Ebert-Platz bis zum Sparkassen- Karree, Marktplatz Springe einschließlich Johanniskirchplatz, Mittelstraße, Rathausstraße von Friedrich-Ebert-Platz bis Holzmüllerstraße, Theaterplatz, Volkspark -soweit dieser zur Verfügung steht-.

##### Zone II

Badstraße von Körnerstraße bis Holzmüllerstraße, Berliner Platz, Dahlenkampstraße soweit diese Straße als Fußgängerzone ausgebaut ist, Elberfelder Straße -soweit diese nicht als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Frankfurter Straße vom Bergischen Ring bis Schulstraße, Goldbergstraße -soweit diese als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Graf-von-Galen-Ring, Sparkassen- Karree, Holzmüllerstraße, Kampstraße von Elberfelder Straße bis Hochstraße, Karl-Marx-Straße - soweit diese als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Marienstraße, Mühlenstraße, Neumarktstraße von Elberfelder Straße bis Bahnhofstraße, Potthofstraße von Rathausstraße bis Dahlenkampstraße, Spinnigasse, Fußgängerzonen in den Stadtteilzentren.

##### Zone III

Am Hauptbahnhof, Bahnhofstraße, Bergischer Ring/Märkischer Ring von Hochstraße bis zur Volme, Berliner Straße von Heilig-Geist-Straße bis Voerder Straße, Dahlenkampstraße -soweit diese nicht als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Frankfurter Straße von Schulstraße bis Hochstraße, Goldbergstraße -soweit diese nicht als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Hochstraße, Hüttenplatz, Kampstraße von Hochstraße bis Bergstraße, Karl-Marx-Straße von Bahnhofstraße bis Körnerstraße, Kölner Straße von Voerder Straße bis Kurt-Schumacher-Ring, Lange Straße von Christian-Rohlf's-Straße bis Bachstraße, Marktplatz Boele, Marktplatz Ernst, Marktplatz Haspe, Marktplatz Hilfe, Marktplatz Vorhalle, Marktplatz Wehringhausen (Wilhelmsplatz), Möllerstraße von Esserstraße bis Lindenbergstraße, Parkplatz hinter der Bezirksverwaltungsstelle Hohenlimburg, Schwerter Straße von Osthofstraße bis Hagener Straße, Tillmannstraße von Berliner Straße bis Swolinskystraße, Vollbrinkstraße,

##### Zone IV

Alle Straßen bzw. Straßenabschnitte und Plätze, die nicht den Zonen I - III zugeordnet sind.

Die Lagen der Zonen I- III sind auch in den folgenden Karten markiert:

---

#### **Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)



**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)



**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

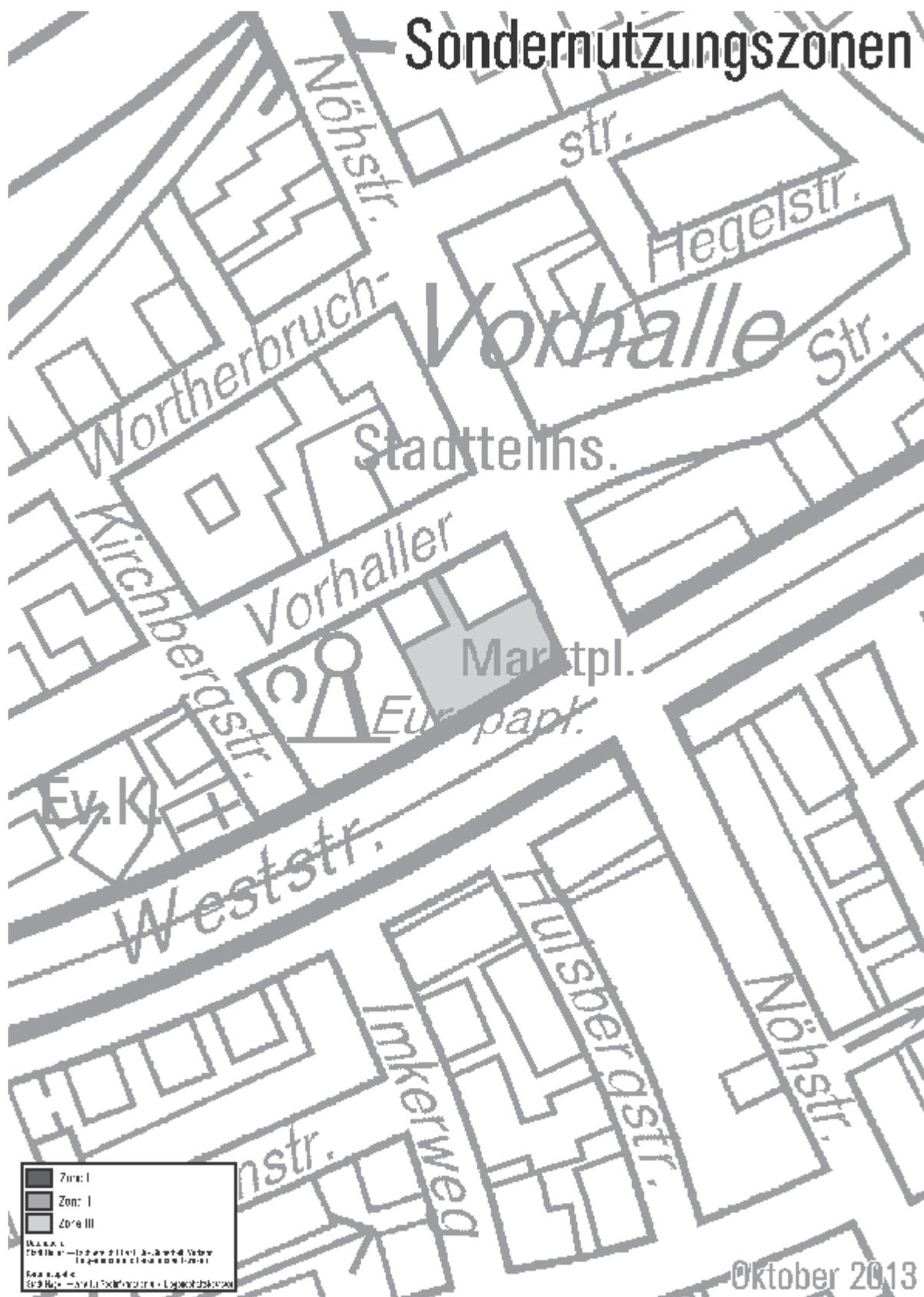
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de



**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

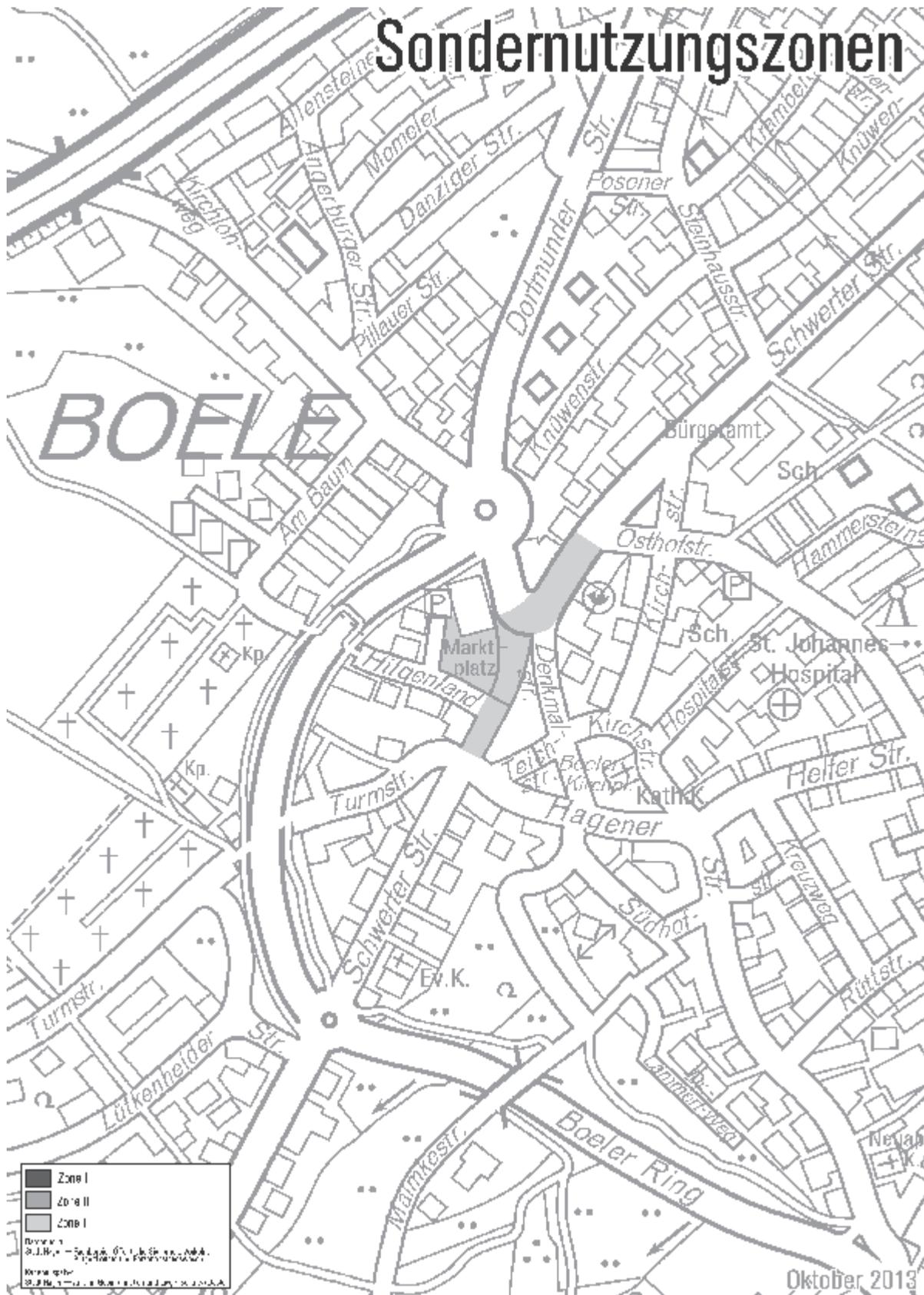
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de





**Herausgeber:** Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

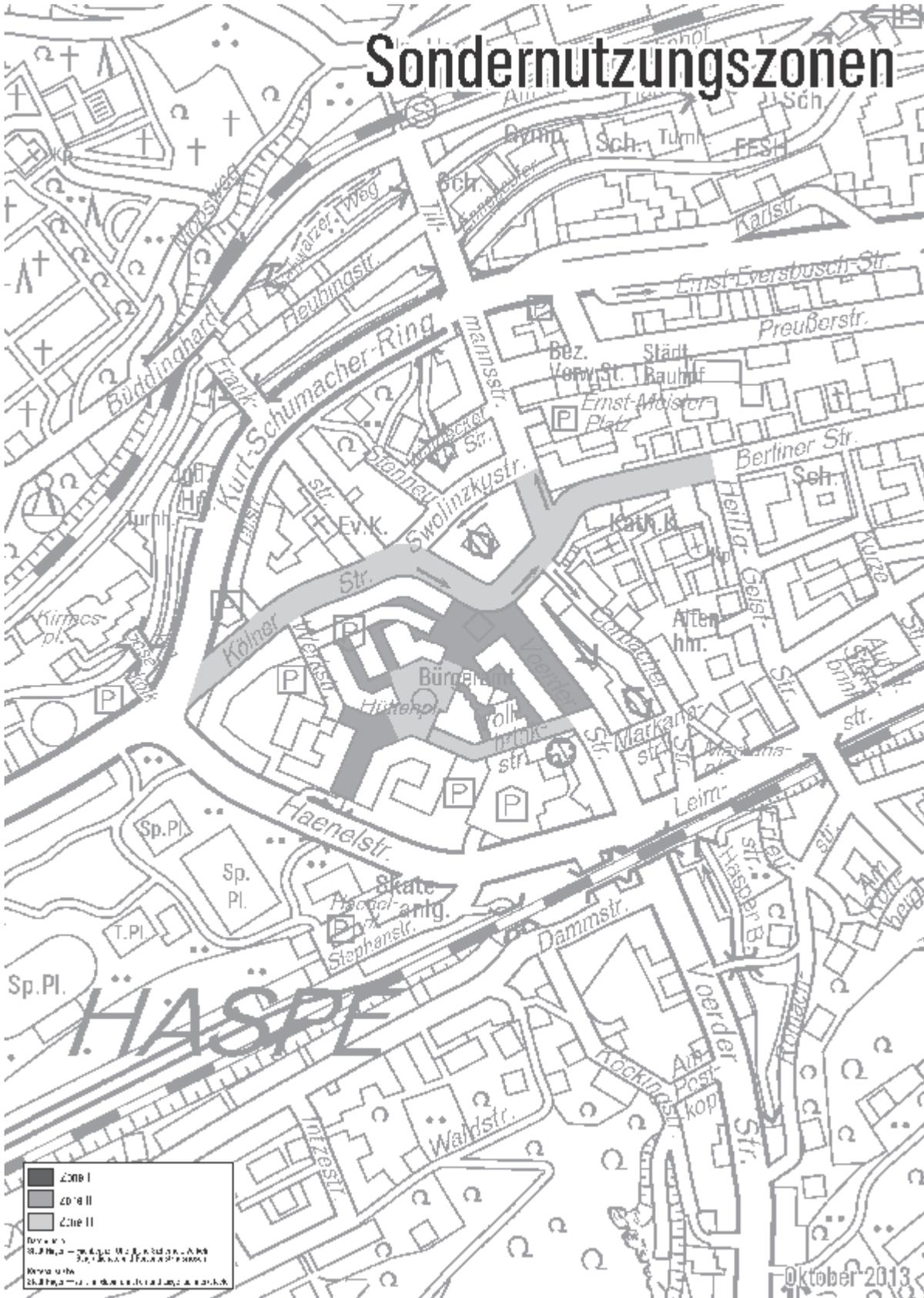
**Redaktion:** Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.  
 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf, freitags.

**Bezug:** Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

**Vertrieb:** Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

# Sondernutzungszone



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

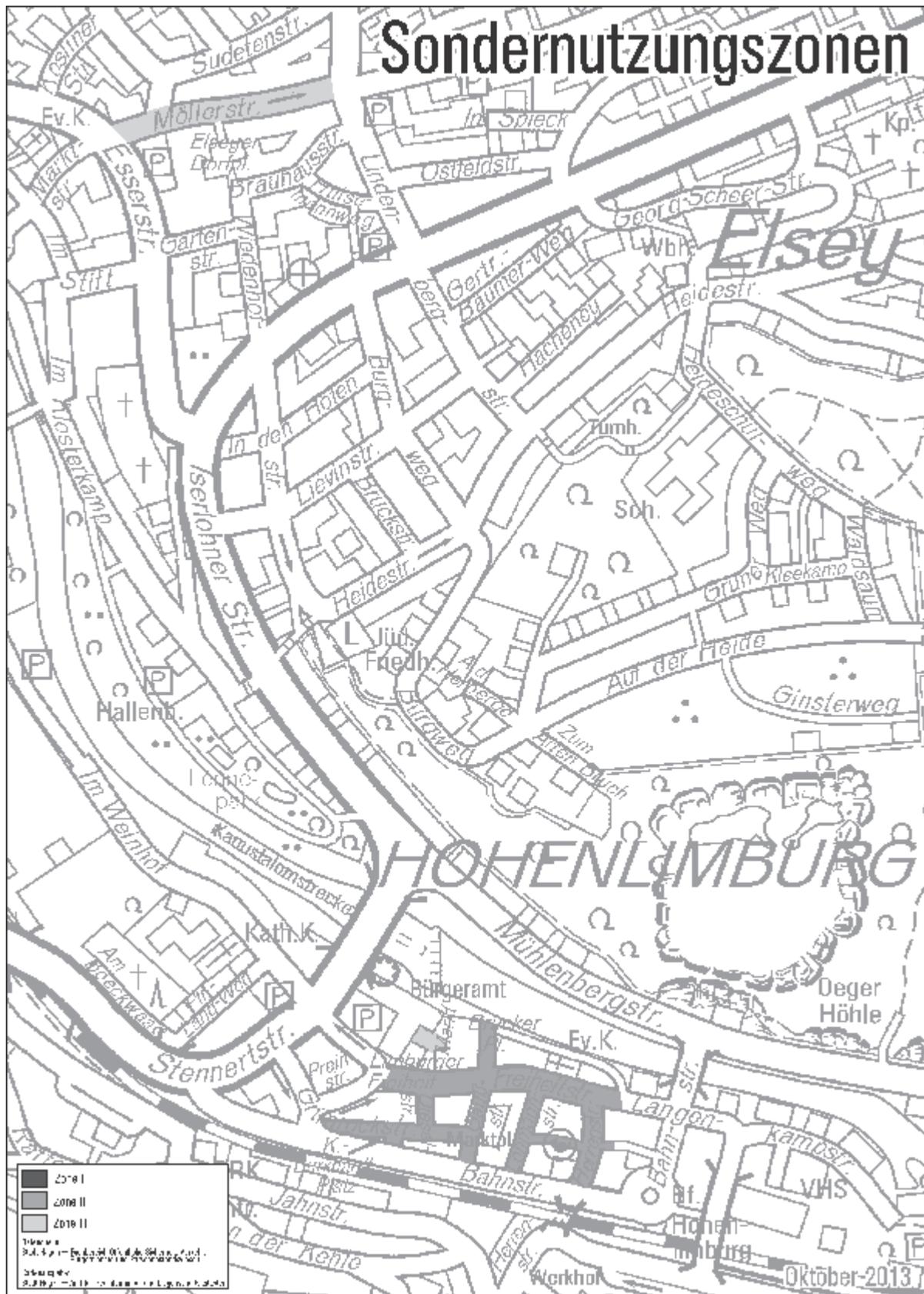
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus 11, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)



**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**Gebührentarif**

zu § 10 Abs. 1 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen (Sondernutzungssatzung) vom 08.06.1998, in der Fassung des II. Nachtrages vom 18.12.2013

Tarif		Bemessungs-	Gebühren-	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
Nr.	Art der Sondernutzung	grundlage	zeiteinheit	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV
1.	<b>Anbieten von Waren und Leistungen</b>						
1.1	Bewegliche Verkaufseinrichtungen ( Verkaufsstände, Verkaufswagen u.ä.)	je angef. m²	Tag	7,43 €	3,71 €	1,49 €	0,89 €
1.2	Bewegliche Verkaufseinrichtungen für die Zeit von bei Umbaumaßnahmen der Geschäftsräume	je angef. m²	Tag	5,94 €	2,97 €	1,19 €	0,71 €
1.3	Warenauslagen an der Stätte der Leistung	je angef. m²	Jahr	178,20 €	89,10 €	35,64 €	21,38 €
1.4	Tische und Sitzgelegenheiten gewerblicher Art ( z.B. Außengastronomie/Straßencafe)	je angef. m²	Monat	5,20 €	2,60 €	1,04 €	0,62 €
	Pauschalgebühr für die Zeit vom 01.04. - 31.10. eines Jahres	je angef. m²	Pauschalgebühr	32,74 €	16,37 €	6,55 €	3,93 €
1.5	Verkaufseinrichtungen gewerblicher Art ( z.B. Schankeinrichtungen in Verbindung mit dem Betrieb einer Außengastronomie / eines Straßencafes)	je angef. m²	Monat	111,38 €	55,69 €	22,28 €	13,37 €
	Pauschalgebühr für die Zeit vom 01.04. - 31.10. eines Jahres	je angef. m²	Pauschalgebühr	701,66 €	350,83 €	140,33 €	84,20 €
1.6	Schaukästen, bewegliche Vitrinen an der Stätte der Leistung	je angef. m²	Jahr	237,60 €	118,80 €	47,52 €	28,51 €
1.7	Demonstration handwerklicher oder künstl. Tätigkeit mit Verkauf	je angef. m²	Tag	5,20 €	2,60 €	1,04 €	0,62 €
1.8	Verkauf von Weihnachtsbäumen und Grabschmuck zu Totengedenktagen	je angef. m²	Tag	2,08 €	1,04 €	0,42 €	0,25 €
2.	<b>Anlagen und Einrichtungen</b>						
2.1	Kommerzielle Informations- und Werbeeinrichtungen ( z.B. Informationsstände, - busse)	je angef. m²	Tag	6,68 €	3,34 €	1,34 €	0,80 €
2.2	Kommerzielle Werbeschilder an der Stätte der Leistung ( z.B. Dreiecktafeln, Werbereiter)	je Stück	Monat	10,40 €	5,20 €	2,08 €	1,25 €
2.3	Fahrradständer mit Werbung an der Stätte der Leistung	je Stück	Jahr	71,28 €	35,64 €	14,26 €	8,55 €
2.4	Mobile Werbeträger ( z.B. Pylonen) für zeitlich begrenzte kommerzielle Veranstaltungen	je Stück	Tag	1,19 €	0,59 €	0,24 €	0,14 €
2.5	Immobilie großflächige Werbeanlagen ( z.B. Litfasssäulen, Plakattafeln), die im Straßenraum stehen	je Stück	Jahr	1.229,58 €	614,79 €	245,92 €	147,55 €
2.6	City-Light-Board-Anlagen	je Stück	Jahr	1.354,32 €	677,16 €	270,86 €	162,52 €
2.7	Uhrenanlagen ohne Werbung	je Stück	Jahr	380,16 €	190,08 €	76,03 €	45,62 €
2.8	Uhrenanlagen mit Werbung	je Stück	Jahr	665,28 €	332,64 €	133,06 €	79,83 €
2.9	Informationsanlagen mit Stadtplan	je Stück	Jahr	142,56 €	71,28 €	28,51 €	17,11 €
Tarif		Bemessungs-	Gebühren-	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
Nr.	<b>Art der Sondernutzung</b>	grundlage	zeiteinheit	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV
2.10	Stadtinformationsanlagen	je Stück	Jahr	1.015,74 €	507,87€	203,15 €	121,89 €
2.11	Kommerzielle Kinderspielgeräte	je Stück	Jahr	106,92 €	53,46 €	21,38 €	12,83 €

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

2.12	Schaustellereinrichtungen aus Anlass von privaten Festen	je angef. m <sup>2</sup>	Tag	7,43 €	3,71 €	1,49 €	0,89 €
2.13	Masten u.a. Einrichtungen bei Genehmigung	je Stück	einmalig	178,20 €	89,10 €	35,64 €	21,38 €
2.14	Hinweisschilder ohne Werbung	je Stück	Jahr	148,50 €	74,25 €	29,70 €	17,82 €
	Hinweisschilder mit Werbung	je Stück	Jahr	237,60 €	118,80 €	47,52 €	28,51 €
2.15	Wartehallen der öffentlichen Verkehrsbetriebe mit Werbung	je Stück	Monat	74,25 €	37,13 €	14,85 €	8,91 €
2.16	Fahrplantaafeln der öffentlichen Verkehrsbetriebe mit Werbung	je Stück	Monat	14,85 €	7,43 €	2,97 €	1,78 €
3.	<b>Baustelleneinrichtungen</b> Gerüste, Bau- und Schuttcontainer, Bauzäune, Baubuden, Bauwagen, Maschinen, Baustofflagerungen, Baustellenzufahrten u.ä.						
3.1	bei Ausfall von Parkgebühren ( bis 6 Monate)	je angef. m <sup>2</sup> ab 4.Tag	Monat	9,65 €	4,83 €	1,93 €	1,16 €
	bei Ausfall von Parkgebühren ( ab dem 7. Monat)	je angef. m <sup>2</sup>	Monat	11,58 €	5,79 €	2,32 €	1,39 €
3.2	in sonstigen Fällen : Gehweg u.ä. ( bis 6 Monate )	je angef. m <sup>2</sup> ab 4.Tag	Monat	7,43 €	3,71 €	1,49 €	0,89 €
	in sonstigen Fällen: Gehweg u.ä. ( ab dem 7. Monat )	je angef. m <sup>2</sup>	Monat	8,91 €	4,46 €	1,78 €	1,07 €
3.2	in sonstigen Fällen Fahrbahn, Parkstreifen, Parkplatz (bis 6 M.)	je angef. m <sup>2</sup> ab 4.Tag	Monat	8,17 €	4,08 €	1,63 €	0,98 €
	in sonstigen Fällen Fahrbahn, Parkstreifen, Parkplatz ( ab 7. M.)	je angef. m <sup>2</sup>	Monat	9,80 €	4,90 €	1,96 €	1,18 €
4.	<b>Sammelcontainer</b>	je angef. m <sup>2</sup>	Monat	41,58 €	20,79 €	8,32 €	4,99 €
5.	<b>Werbeveranstaltungen</b>	je Veranstaltung	Tag	7,43 €	3,71 €	1,49 €	0,89 €
6	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>						
6.1	Großveranstaltungen ( z.B. Weihnachtsmarkt, Kunst- und Trödelmärkte, Autosalon, Kirmessen, Jahrmärkte)	je angef. m <sup>2</sup>	Tag	0,36 €	0,18 €	0,07 €	0,04 €
6.2	Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten bei Genehmigung		einmalig				135,43 €
6.3	Für nicht aufgeführte Sondernutzungen wird die Gebühr aufgrund einer gesonderten Gebührenbedarfsermittlung im Einzelfall festgesetzt. Dabei ist von der Basisgebühr von 0,99 € auszugehen.						

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de